

Härteausgleichs gemäß § 58 der Satzung in Mindesthöhe von 15 v. H. der bis zum Eintritt des Versicherungsfalles insgesamt geleisteten Beiträge (Anteile des Gefolgschaftsmitgliedes und des Dienstherrn) gewähren. Beim Tode von invalidenversicherungspflichtigen Gefolgschaftsmitgliedern vor Erfüllung der Wartezeit werden entsprechende Hinterbliebenenrenten gewährt werden.

§ 2

Beiträge.

(1) Für die Einreihung in die Beitragsklassen (§ 34, § 34a der Satzung) ist der tatsächliche Verdienst zugrunde zu legen, auch wenn das Gefolgschaftsmitglied mehr als 48 Stunden in der Woche beschäftigt wird. Erstreckt sich der Lohnabrechnungszeitraum auf mehrere Wochen, so kann der Durch-

schnittswochenlohn der Beitragseinreihung für den ganzen Lohnabrechnungszeitraum zugrunde gelegt werden. Erhalten Gefolgschaftsmitglieder für weniger als 11 Tage eines Monats eine Vergütung, so ist dieser Monat beitragsfrei. Weihnachtsvergütungen und sonstige einmalig gezahlte Beträge sind für die Entrichtung der Beiträge nicht zu berücksichtigen.

Gemäß § 34 Abs. 2 der Satzung wird vereinbart, daß die Beitragsklassen 10 bis 12 auch für invalidenversicherungspflichtige Gefolgschaftsmitglieder gelten.

(2) Für die Gefolgschaftsmitglieder, die der Angestelltenversicherung nach den für die Ostmark und die sudetendeutschen Gebiete geltenden Beitragsätzen unterliegen (§ 30 der VO. vom 22. 12. 1938 — RGBl. I S. 1912 —, § 18 der VO. vom 9. 2. 1939 — RGBl. I S. 181 —), gilt in Abweichung von § 34a der Satzung folgende Beitragstabelle:

bei einem Monatsverdienst RM	in Beitrags- klasse	Gesamtbeitrag monatlich RM	Anteil des Dienstherrn RM	Anteil des Versicherten RM
bis 130,—	—	—	—	—
von mehr als 130,— bis 186,—	I	3,—	2,—	1,—
„ „ „ 186,— „ 194,—	II	4,56	3,04	1,52
„ „ „ 194,— „ 233,—	III	5,85	3,90	1,95
„ „ „ 233,— „ 240,—	IV	7,02	4,68	2,34
„ „ „ 240,— „ 247,—	V	8,19	5,46	2,73
„ „ „ 247,— „ 254,—	VI	9,36	6,24	3,12
„ „ „ 254,— „ 267,—	VII	11,19	7,46	3,73
„ „ „ 267,— „ 280,—	VIII	12,87	8,58	4,29
„ „ „ 280,— „ 334,—	IX	16,38	10,92	5,46
„ „ „ 334,— „ 364,—	X	20,55	13,70	6,85
„ „ „ 364,— „ 433,34	XI	26,40	17,60	8,80
„ „ „ 433,34	XII	32,25	21,50	10,75

§ 3

Markenanforderung.

Die für die Entrichtung der Beiträge benötigten Beitragsmarken sowie die Eintrittsmarken werden jeweils bis zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November für das laufende Vierteljahr bei der ZRL (mit Formblatt III Wochenmarken, mit Formblatt VIII Monatsmarken) angefordert. Der Gegenwert für die gelieferten Marken wird spätestens bis zum Ende des laufenden Vierteljahres auf das Konto II der ZRL bei der Reichskreditgesellschaft in Berlin (Reichsbankgiro-Postcheckkonto Berlin Nr. 120) überwiesen werden.

§ 4

Beitragsentrichtung.

(1) Die Beitragsentrichtung erfolgt durch Einlefen der Beitragsmarken in die von der ZRL zu liefernden Beitragskarten (Formblatt IV für Wochen-

marken, Formblatt VII für Monatsmarken) spätestens bis zum Ende eines jeden Vierteljahres, soweit nicht auf Grund des § 1 Abs. 8 dieser Vereinbarung eine spätere Entrichtung in Betracht kommt. In gleicher Weise wird das Eintrittsgeld entrichtet.

(2) Nach Schluß eines jeden Rechnungsjahres, spätestens jedoch bis zum darauffolgenden 30. Juni, werden die Beitragskarten nach Aufrechnung und Ausfertigung einer Aufrechnungsbescheinigung (Formblatt V) über die entrichteten Beiträge unter Zurückbehaltung der Erstschrift der Aufrechnungsbescheinigung an die ZRL übersandt.

(3) Die ZRL prüft die Richtigkeit der verwendeten Beitragsmarken und überträgt sie in die Stammkarten der Mitglieder. Bei unrichtiger Markenverwendung erfolgt der Ausgleich durch Überweisung des Unterschiedsbetrages.

(4) Nach Bestätigung der Übertragung werden die beiden Aufrechnungsbescheinigungen an die Dienststelle zurückgesandt. Die Dienststelle hat eine